



# Schwedisches Gesetzblatt

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge

**SFS 2024:292**

Veröffentlicht  
am 28. Mai 2024

Erlassen am 23. Mai 2024

Auf Beschluss des Reichstags<sup>1</sup> wird in Bezug auf das Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge festgelegt<sup>2</sup>:

dass Abschnitte 2a 5, 11, 13, 21 und 25 folgenden Wortlaut haben:  
dass vier neue Absätze, nämlich die §§ 17b-17d und 23a, mit folgendem Wortlaut eingefügt werden.

**Abschnitt 2a<sup>3</sup>** Im Rahmen des Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- *die Eurovignetten-Richtlinie*: Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge, geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- *Euro-Emissionsklasse*: die Emissionsklasse gemäß Anhang 0 der Eurovignetten-Richtlinie;
- *CO2-Emissionsklasse*: die Emissionsklasse gemäß Abschnitt 9 des Gesetzes (2024:173) über die Einstufung schwerer Fahrzeuge in CO2-Emissionsklassen oder die entsprechende Emissionsklasse für ausländische Fahrzeuge;
- *Fahrzeuggruppe*: dasselbe wie in Abschnitt 1 des Gesetzes über die Einstufung schwerer Fahrzeuge in CO2-Emissionsklassen;
- *Untergruppe Fahrzeuge*: dasselbe wie in Abschnitt 1 des Gesetzes über die Einstufung schwerer Fahrzeuge in CO2-Emissionsklassen;
- *Fahrzeugjahr*: die Angaben im Straßenverkehrsregister, aus denen das Modelljahr eines Fahrzeugs oder, wenn diese Angaben fehlen, das Herstellungsjahr oder, wenn beide Angaben im Register fehlen, das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmals in Betrieb genommen wurde;

<sup>1</sup> Regierungsentwurf 2023/24:71, bet. 2023/24:SkU20, rskr. 2023/24:185.

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge, geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

<sup>3</sup> Neueste Fassung 2006:474.

**Abschnitt 5<sup>4</sup>** Für Fahrzeuge, die im schwedischen Straßenverkehrsregister (schwedische Fahrzeuge) eingetragen sind oder registriert sein sollten und die weder abgemeldet noch vorübergehend zugelassen sind, wird für das Recht zur Nutzung des schwedischen Straßennetzes eine Straßennutzungsgebühr entrichtet. Für ausländische Fahrzeuge ist für das Recht zur Nutzung der Autobahnen und der in Anlage 1 aufgeführten Straßen eine Straßenbenutzungsgebühr zu entrichten.

Die Gebühr gilt für Kraftfahrzeuge oder Anhängerkombinationen von Fahrzeugen mit einem Bruttogewicht von mindestens 12 000 kg, wenn das Fahrzeug für oder zur Verwendung für den Güterverkehr auf der Straße vorgesehen ist.

Für schwedische Kraftfahrzeuge mit einer Zugvorrichtung richtet sich die Ladung nach dem höchstzulässigen Ladegewicht, das die Kombination von Kraftfahrzeugen vielleicht hat.

**Abschnitt 11<sup>5</sup>** Die Straßenbenutzungsgebühr wird wie folgt erhoben, wobei je nach Anzahl der Achsen und den Anforderungen, die der Motor eines Fahrzeugs hinsichtlich der CO2-Emissionsklasse und gegebenenfalls der Euro-Emissionsklasse erfüllt, unterschiedliche Beträge erhoben werden.

Maximal 3 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR
1	0	1.434	143	50	14
	I	1.246	124	44	12
	II	1.085	108	38	11
	III	944	94	33	9
	IV	858	85	30	9
	V	811	81	28	8
	(VI) oder sauberer	764	76	27	8
2		688	68	24	7
3		592	59	21	6
4		459	45	16	5
5		191	19	7	2

Mindestens 4 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR

<sup>4</sup> Neueste Fassung 2001:570.

<sup>5</sup> Neueste Fassung 2019:155.

1	0	2.404	240	84	24
	I	2.081	208	73	21
	II	1.810	181	63	18
	III	1.572	157	55	16
	IV	1.431	143	50	14
	V	1.352	135	47	14
	(VI) oder sauberer	1.274	124	45	13
2		1.146	114	40	12
3		987	98	35	10
4		764	76	27	8
5		319	31	12	4

Die Straßennutzungsgebühr für Fahrzeuge, die die Emissionsanforderungen in Anhang 0 nicht erfüllen, die Eurovignette-Richtlinie wird in Übereinstimmung mit Euro-Emissionsklasse 0.

Die Straßennutzungsgebühr für EEV-Fahrzeuge gemäß Anhang 0 die Eurovignette-Richtlinie wird in Übereinstimmung mit Euro-Emissionsklasse V.

Für schwedische Kraftfahrzeuge mit einer Zugeinrichtung ist die Straßennutzungsgebühr auf der Grundlage der größtmöglichen Anzahl von Achsen zu bestimmen, die Kombination von Kraftfahrzeugen vielleicht haben.

**Abschnitt 13** Die Straßennutzungsgebühr sollte in dem Kalendermonat, der dem Monat, in dem die Erhebungsfrist beginnt, vorausgeht zu zahlen sein, vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 oder 3 oder § 17b.

Wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr in Kraft tritt, ist die Straßennutzungsgebühr spätestens drei Wochen nach Beginn der Zahlungsverpflichtung zu zahlen.

Wenn die Art eines Fahrzeugs so verändert wird, dass eine andere Gebühr erhoben werden sollte, sollte eine neue Straßennutzungsgebühr auferlegt werden. Die Straßennutzungsgebühr sollte spätestens drei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Registrierungsprüfung stattgefunden hat oder hätte erfolgen müssen, gezahlt werden.

**Abschnitt 17b** Wird die CO2-Emissionsklasse eines Fahrzeugs nach einer Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes (2024:173) über die Klassifikation schwerer Fahrzeuge in CO2-Emissionsklassen in eine niedrigere Klasse umgestellt, so hat dies nur Auswirkungen auf die Straßennutzungsgebühr des Fahrzeugs für die am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der neuen Einstufung beginnenden Erhebungszeiten.

Wurde bereits eine Straßennutzungsgebühr für ein solches Fahrzeug erhoben, so ist die Differenz zwischen der erhobenen Gebühr und der neuen höheren Straßennutzungsgebühr (zusätzliche Gebühr) zu entrichten.

Die zusätzliche Gebühr sollte spätestens 30 Tage nach der Entscheidung über die zusätzliche Gebühr entrichtet werden.

**Abschnitt 17c** Wird die CO2-Emissionsklasse eines Fahrzeugs nach einer neuen Bewertung gemäß § 11 des Gesetzes (2024:173) über die Einstufung schwerer Fahrzeuge in CO2-Emissionsklassen geändert, so wird die Differenz zwischen der erhobenen Gebühr und einer neuen niedrigeren Straßennutzungsgebühr (Übergebühr) erstattet.

Die Erstattung erfolgt in Höhe des Betrags, der der Übergebühr für die Anzahl der Tage entspricht, für die die Gebühr entrichtet wurde, berechnet ab dem Tag, an dem die neue Gebühr für die CO2-Emissionsklasse auf die Fahrzeuggruppe oder Untergruppe von Fahrzeugen, zu der das Fahrzeug gehört, anzuwenden ist. Jeder Tag gilt als 1/360 eines vollen Jahres.

Ist die Übergebühr zurückzuerstatten und die Straßennutzungsgebühr für den Zeitraum, auf den sich die Übergebühr bezieht, noch nicht entrichtet worden, so kann die Straßennutzungsgebühr gesenkt werden. Solche Entscheidungen werden auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung anhand von Daten aus dem Straßenverkehrsregister getroffen.

**Abschnitt 17d** Die zusätzliche Gebühr nach § 17b oder die Übergebühr nach § 17c wird von der Person gezahlt oder erstattet, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr für die neue CO2-Emissionsklasse als Eigentümer im Straßenverkehrsregister eingetragen ist oder sein soll.

**Abschnitt 21<sup>6</sup>** Für den Zeitraum, in dem die entsprechende Gebühr gemäß der am 9. Februar 1994 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarung über die Erhebung einer Nutzungsgebühr für bestimmte Straßen für schwere Fahrzeuge und das am 18. September 1997 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt Schwedens zum Abkommen in einem anderen Land entrichtet wurde, ist die Gebühr für das Fahrzeug nicht zu entrichten. Das Abkommen wurde durch die am 22. März 2000, 21. Oktober 2010, 6. Dezember 2017 und 29. März 2023 in Brüssel unterzeichneten Änderungsprotokolle geändert. Das Abkommen und die Protokolle werden in Schwedens Internationalen Abkommen (SÖ) veröffentlicht.

**Abschnitt 23a** Übersteigt das Ergebnis einer Umrechnung nach § 23 eines Betrags in § 11 die in Artikel 7a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Eurovignetten-Richtlinie festgelegten Obergrenzen, so wird der neu berechnete Betrag stattdessen auf den nach dem Artikel zulässigen Höchstbetrag in SEK festgesetzt.

Führt das Ergebnis einer Umrechnung nach § 23 eines Betrags in § 11 für CO2-Emissionen der Klasse 2-5 zu einer geringeren prozentualen Verringerung als der niedrigste Prozentsatz in der nach Artikel 7ga Absatz 3 Unterabsatz 1 der Eurovignetten-Richtlinie anwendbaren Spanne, so wird die neu berechnete Menge stattdessen auf die nach diesem Artikel zulässige Höchstmenge in SEK festgesetzt.

Wenn ein Betrag sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Absatz anzupassen ist, wird der Betrag auf den niedrigeren Betrag festgesetzt.

**Abschnitt 25<sup>7</sup>** Ein gebührenpflichtiges Fahrzeug darf nicht verwendet werden, wenn die vorgeschriebene Straßennutzungsgebühr nicht entrichtet wurde. Bei Mehrbelastungen nach § 17b gilt dies jedoch nur nach Ablauf der Frist, innerhalb derer die Gebühr hätte entrichtet werden müssen.

<sup>6</sup> Neueste Fassung 2019:155.

<sup>7</sup> Neueste Fassung 2006:236.

Der erste Absatz sollte keine Anwendung finden, wenn ein Zahlungsauftrag für die Straßenbenutzungsgebühr bei einer Bank oder einem ähnlichen Zahlungsvermittler eingereicht wurde, auch wenn die Straßennutzungsgebühr nicht gemäß § 15 Absatz 2 auf den Konten verbucht wurde.

---

1. Dieses Gesetz tritt zu dem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

2. Die alten Bestimmungen gelten weiterhin für die Bedingungen, die sich auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten beziehen.

3. Für Fahrzeuge, die zu einer Fahrzeuggruppe oder einer Untergruppe von Fahrzeugen gehören, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/53/EG, wird eine Gebühr für die CO<sub>2</sub>-Emissionsklassen 2 und 3 ab dem Datum erhoben, an dem eine Emissionsminderungskurve für die Gruppe oder Untergruppe, zu der das Fahrzeug gehört, durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/1242 festgelegt wurde und in Kraft getreten ist.

4. Für Fahrzeuge, die zu einer Fahrzeuggruppe oder einer Untergruppe von Fahrzeugen gehören, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, wird in ihrem ursprünglichen Wortlaut erstmals drei Jahre nach der Festlegung der Referenzwerte für die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Gruppe oder Untergruppe, zu der das Fahrzeug gehört, in einem Durchführungsrechtsakt, der gemäß Artikel 7ga Absatz 7 der Eurovignette-Richtlinie erlassen wurde, eine Gebühr für die CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 4 erhoben; oder ab dem früheren Datum, das von der Regierung festgelegt wurde.

5. Die in § 11 des neuen Wortlauts genannten Beträge in Euro werden in SEK umgerechnet. Der Wechselkurs für Euro in SEK gemäß § 23 wird für die Umrechnung verwendet und auf den nächsten niedrigeren gesamten SEK-Betrag gerundet. Erforderlichenfalls erfolgt eine solche Anpassung des neu berechneten Betrags nach § 23a. Die neu berechneten Beträge werden von der Regierung vor Inkrafttreten festgelegt und gelten bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens.

6. Wurde vor Inkrafttreten eine Straßennutzungsgebühr erhoben, so wird die Differenz zwischen der erhobenen Straßennutzungsgebühr und einer neuen höheren Straßennutzungsgebühr oder einer neuen niedrigeren Straßennutzungsgebühr gemäß § 11 der neuen Fassung für den Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Ende des Ladezeitraums gezahlt oder erstattet. Jeder Kalendermonat gilt als 1/12 und jeden Tag als 1/360 eines ganzen Jahres.

7. Die Differenz wird von der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geschuldeten Person gezahlt oder an sie zurückerstattet.

8. Die Differenz muss nicht erstattet werden, wenn sie weniger als 50 SEK beträgt.

9. Soll die Differenz zurückgezahlt und die nach § 11 der älteren Fassung erhobene Straßennutzungsgebühr noch nicht entrichtet werden, kann die Straßennutzungsgebühr anstelle der Erstattung der Differenz gesenkt werden. Entscheidungen über die Reduzierung werden auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung anhand von Daten aus dem Straßenverkehrsregister getroffen.

10. Die Differenz wird spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten gezahlt.
11. Die Differenz muss nicht gezahlt werden, wenn sie weniger als 300 SEK beträgt.
12. Das Verbot der Benutzung eines gebührenpflichtigen Fahrzeugs nach § 25 der neuen Fassung gilt für die Differenz erst nach dem letzten Zahlungstermin.

Im Auftrag der Regierung

ELISABETH SVANTESSON

Jan Larsson  
(Das schwedische Finanzministerium)



# Schwedisches Gesetzblatt

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge

SFS 2024:293

Veröffentlicht  
am 28. Mai 2024

Erlassen am 23. Mai 2024

Auf Beschluss des Reichstags<sup>8</sup> wird in Bezug auf das Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge festgelegt<sup>9</sup>:

dass die §§ 5, 6, 11, 23 und 23a wie folgt lauten:  
dass zwei neue Absätze, § 11a und § 11b, mit folgendem Wortlaut versehen werden:

**Abschnitt 5<sup>10</sup>** Für Fahrzeuge, die im schwedischen Straßenverkehrsregister (schwedische Fahrzeuge) eingetragen sind oder registriert sein sollten und die weder abgemeldet noch vorübergehend zugelassen sind, wird für das Recht zur Nutzung des schwedischen Straßennetzes eine Straßennutzungsgebühr entrichtet. Für ausländische Fahrzeuge ist für das Recht zur Nutzung der Autobahnen und der in Anlage 1 aufgeführten Straßen eine Straßenbenutzungsgebühr zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg, oder Kraftfahrzeugkombinationen von solchen Fahrzeugen, wenn das Fahrzeug für die Güterbeförderung auf der Straße bestimmt oder verwendet wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr gilt auch für Kraftfahrzeugkombinationen von Kraftfahrzeugen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 3 500 kg mit einer Zugvorrichtung für einen Sattelanhänger, wenn das Fahrzeug für die Güterbeförderung auf der Straße bestimmt ist oder verwendet wird, und das Bruttogewicht der Kraftfahrzeugkombination überschreitet 3 500 Kilogramm. Für schwedische Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger mit einer Zugvorrichtung für einen Sattelanhänger, beruht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr jedoch, auf dem höchstzulässigen Gewicht in beladenem Zustand, das die Kombination von Kraftfahrzeugen haben kann.

<sup>8</sup> Regierungsentwurf 2023/24:71, bet. 2023/24:SkU20, rskr. 2023/24:185.

<sup>9</sup> Vgl. Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge, geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

<sup>10</sup> Letzter Wortlaut 2024:292.

**Abschnitt 6<sup>11</sup>** Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr gilt nicht für Fahrzeuge, die folgenden Personen gehören:

1. den Streitkräften;
2. der Polizei oder den Sicherheitsdiensten;
3. dem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Person, wenn das Fahrzeug für Rettungsdienste bestimmt ist; oder
4. der Straßeninstandhaltung.

Die Ausnahme nach Unterabsatz 1 unterliegt der Bedingung, dass das Fahrzeug äußere Zeichen trägt, die darauf hinweisen, dass das Fahrzeug zu einer der angegebenen Klassen gehört.

Außerdem gilt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht für:

1. Fahrzeuge, deren Alter, berechnet als Differenz zwischen dem Fahrzeugjahr und dem laufenden Kalenderjahr, dreißig Jahre oder mehr beträgt und die nicht zur Ausübung des Berufes des Kraftverkehrsunternehmers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Ausübung des Berufes des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates oder des Handelsverkehrsgesetzes (2012:210) verwendet werden oder

2. emissionsfreie Fahrzeuge gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Eurovignetten-Richtlinie, wenn das Fahrzeug ein Bruttogewicht von nicht mehr als 4 250 kg hat.

Bei Fahrzeugkombinationen bestimmt das Kraftfahrzeug, ob die Kombination von der Abgabepflicht befreit ist.

**§ 11<sup>12</sup>** Die Straßennutzungsgebühr ist wie folgt zu erheben, sofern in § 11a nichts anderes bestimmt ist, wobei je nach Anzahl der Achsen und Anforderungen, die der Motor eines Fahrzeugs hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse und gegebenenfalls der Euro-Emissionsklasse erfüllt, unterschiedliche Beträge erhoben werden;

Maximal 3 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR
1	0	1.434	143	50	14
	I	1.246	124	44	12
	II	1.085	108	38	11
	III	944	94	33	9
	IV	858	85	30	9
	V	811	81	28	8
	(VI) oder sauberer	764	76	27	8
2		688	68	24	7
3		592	59	21	6
4		459	45	16	5

<sup>11</sup> Neueste Fassung 2014:669.

<sup>12</sup> Letzter Wortlaut 2024:292. Mit der Änderung werden unter anderem die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

5	191	19	7	2
---	-----	----	---	---

Mindestens 4 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR
1	0	2.404	240	84	24
	I	2.081	208	73	21
	II	1.810	181	63	18
	III	1.572	157	55	16
	IV	1.431	143	50	14
	V	1.352	135	47	14
	(VI) oder sauberer	1.274	124	45	13
2		1.146	114	40	12
3		987	98	35	10
4		764	76	27	8
5		319	31	12	4

**Abschnitt 11a** Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugkombinationen mit einem Bruttogewicht von weniger als 12 000 kg wird die Straßennutzungsgebühr wie folgt erhoben, wobei je nach Anzahl der Achsen und Anforderungen, die der Motor eines Fahrzeugs in Bezug auf die CO2-Emissionsklasse und gegebenenfalls Euro-Emissionsklasse erfüllt, unterschiedliche Beträge erhoben werden.

Maximal 3 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR
1	0	956	95	33	10
	I	831	83	29	8
	II	723	72	25	7
	III	629	62	22	6
	IV	572	57	20	6
	V	541	54	19	5
	(VI) oder sauberer	510	51	18	5
2		459	45	16	4
3		395	39	14	4
4		306	30	11	3

		130	13	5	2
Mindestens 4 Achsen					
CO2-Emissionsklasse	Euro-Emissionsklasse	Jährliche Gebühr in EUR	Monatliche Gebühr in EUR	Wöchentliche Gebühr in EUR	Tagesgebühr in EUR
1	0	1.603	160	56	16
	I	1.387	138	49	14
	II	1.206	120	42	12
	III	1.048	104	37	10
	IV	954	95	33	10
	V	901	90	32	9
	(VI) oder sauberer	849	84	30	8
2		764	76	27	7
3		658	65	23	6
4		510	51	18	5
5		213	21	8	2

**Abschnitt 11b** Die Straßennutzungsgebühr für Fahrzeuge, die die Emissionsanforderungen in Anhang 0 der Eurovignette-Richtlinie nicht erfüllen, wird gemäß Euro-Emissionsklasse 0 erhoben.

Die Straßennutzungsgebühr für EEV-Fahrzeuge gemäß Anhang 0 der Eurovignette-Richtlinie wird gemäß Euro-Emissionsklasse V erhoben.

Bei schwedischen Kraftfahrzeugen mit Zugvorrichtung wird die Straßennutzungsgebühr auf der Grundlage des höchstzulässigen Gewichts in beladenem Zustand und der größtmöglichen Anzahl von Achsen bestimmt, die eine Kombination von Kraftfahrzeugen haben kann.

**Abschnitt 23<sup>13</sup>** Die Straßennutzungsgebühr ist in SEK zu entrichten. Die in den Abschnitten 11 genannten Beträge in Euro, 11a, 17 und 22 werden für jedes Kalenderjahr in SEK umgerechnet.

Die Umrechnung erfolgt zum Wechselkurs für Euro in SEK, der am ersten Arbeitstag im Oktober des Vorjahres gilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Unterscheidet sich ein für ein bestimmtes Jahr vor Abrundung berechneter Betrag von dem Betrag des Vorjahres um weniger als 5 %, so gilt der Betrag des Vorjahres weiterhin.

Vor Ende November legt die Regierung die neu berechneten Beträge fest, die nach diesem Gesetz im folgenden Kalenderjahr zu erheben sind. Die Beträge werden auf den nächsten niedrigeren gesamten SEK-Betrag gerundet.

**Abschnitt 23a<sup>14</sup>** Wenn das Ergebnis einer Umwandlung nach § 23 eines Betrags in § 11 oder § 11a die in Artikel 7a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Eurovignetten-Richtlinie festgelegte Obergrenze überschreitet, so wird der

<sup>13</sup> Neueste Fassung 2008:478.

<sup>14</sup> Letzter Wortlaut 2024:292.

neu berechnete Betrag stattdessen auf den nach dem Artikel zulässigen Höchstbetrag in SEK festgesetzt.

Führt das Ergebnis einer Umrechnung gemäß Abschnitt 23 eines Betrags in 11 oder Abschnitt 11a für die CO2-Emissionsklassen 2-5 zu einer geringeren prozentualen Verringerung als der niedrigste Prozentsatz in der anwendbaren Spanne gemäß Artikel 7ga Absatz 3 Unterabsatz 1 der Eurovignetten-Richtlinie, so wird der neu berechnete Betrag stattdessen auf den nach diesem Artikel zulässigen Höchstbetrag in SEK festgelegt.

Soll ein Betrag nach den Absätzen 1 und 2 angepasst werden, so wird der Betrag auf den niedrigeren Betrag festgesetzt.

---

1. Dieses Gesetz tritt zu dem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

2. Die alten Bestimmungen gelten weiterhin für die Bedingungen, die sich auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten beziehen.

3. Für Fahrzeuge, die zu einer Fahrzeuggruppe oder einer Untergruppe von Fahrzeugen gehören, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/53/EG des Rates, wird eine Gebühr für die CO2-Emissionsklassen 2 und 3 ab dem Datum erhoben, an dem eine Emissionsminderungskurve für die Gruppe oder Untergruppe, zu der das Fahrzeug gehört, durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/1242 festgelegt wurde und in Kraft getreten ist.

4. Für Fahrzeuge, die zu einer Fahrzeuggruppe oder einer Untergruppe von Fahrzeugen gehören, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, wird in ihrem ursprünglichen Wortlaut erstmals drei Jahre nach der Festlegung der Referenzwerte für die CO2-Emissionen der Gruppe oder Untergruppe, zu der das Fahrzeug gehört, in einem Durchführungsrechtsakt, der gemäß Artikel 7ga Absatz 7 der Eurovignette-Richtlinie erlassen wurde, eine Gebühr für die CO2-Emissionsklasse 4 erhoben; oder ab dem früheren Datum, das von der Regierung festgelegt wurde.

5. Die in § 11a genannten Beträge in Euro werden in SEK umgerechnet. Der in Abschnitt 23 des neuen Wortlauts genannte Wechselkurs für Euro zu SEK wird für die Umrechnung verwendet und auf den nächsten niedrigeren gesamten SEK-Betrag gerundet. Erforderlichenfalls ist eine solche Anpassung des neu berechneten Betrags, der sich aus § 23a in der neuen Formulierung ergibt, vorzunehmen. Die neu berechneten Beträge werden von der Regierung vor Inkrafttreten festgelegt und gelten bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens.

6. Für schwedische Fahrzeuge, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Straßennutzungsgebühr gemäß § 11a entrichten ist, beginnt der erste Ladezeitraum am selben Tag wie der Tag des Inkrafttretens. Die Straßennutzungsgebühr für diese Fahrzeuge ist spätestens 30 Tage nach ihrem Inkrafttreten zu entrichten. Die Straßennutzungsgebühr wird von der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens steuerpflichtigen Person entrichtet.

7. Das Verbot der Benutzung eines steuerpflichtigen Fahrzeugs nach § 25 gilt erst nach dem letzten Zeitpunkt der Zahlung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 11a zu entrichtenden Abgabe.

ELISABETH SVANTESSON

Jan Larsson  
(Das schwedische  
Finanzministerium)



# Schwedisches Gesetzblatt

## Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrssteuergesetzes (2006:227)

SFS 2024:294  
Veröffentlicht  
am 28. Mai 2024

Erlassen am 23. Mai 2024

Auf Beschluss des Reichstags<sup>15</sup> wird festgelegt<sup>16</sup>, dass Anlage 2 des Straßenverkehrssteuergesetzes (2006:227) den folgenden Wortlaut hat:

1. Dieses Gesetz tritt zu dem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
2. Ältere Bestimmungen gelten weiterhin für die Straßenverkehrssteuer, die sich auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten bezieht.

Im Auftrag der Regierung

ELISABETH SVANTESSON

Jan Larsson  
(Das schwedische  
Finanzministerium)

<sup>15</sup> Gesetzentwurf 2023/24:71, bet. 2023/24:SkU20, rskr. 2023/24:185.

<sup>16</sup> Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

**Kraftfahrzeugsteuer**

Fahrzeugart	Gewicht zu Steuerzwecken, Kilogramm	Steuer, SEK	
	Grundbetrag zusätzliche Menge für jede vollen 100 Kilogramme über dem niedrigsten Gewicht in der Klasse		

**B Lkws**

1. Lastkraftwagen, die nicht mit Dieselöl fahren können	3.501–	984	–
2. Lastkraftwagen, die mit Dieselöl fahren können			
2.1. mit Zugvorrichtung für einen 2-achsigen Sattelanhänger;			
2.1.1. unterliegen der Straßennutzungsgebühr gemäß dem Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge nicht	3.501– 5.999	3.094	–
	6.000– 6.999	3.426	–
	7.000– 7.999	5.413	–
	8.000– 8.999	6.430	–
	9.000– 9.999	8.429	–
	10.000–10.999	8.857	–
	11.000–11.999	11.775	–
	12.000–12.999	13.365	–
	13.000–13.999	16.875	–
	14.000–	17.737	–
2.1.2. unterliegen der Straßennutzungsgebühr gemäß dem Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere Fahrzeuge	3.501– 6.999	1.000	–

<sup>17</sup> Neueste Fassung 2014:1502.

7.000– 7.999	1.727	–
8.000– 8.999	2.084	–
9.000–10.999	3.423	–
11.000–12.999	4.751	–
13.000–	7.213	–

2.2. mit Zugvorrichtung  
für einen Sattelanhänger  
mit drei oder mehr  
Achsen;

2.2.1. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere

Fahrzeuge nicht	3.501– 4.999	2.669	–
	5.000– 5.999	2.826	–
	6.000– 6.999	3.525	–
	7.000– 7.999	8.453	–
	8.000– 8.999	11.021	–
	9.000– 9.999	11.811	–
	10.000–10.999	15.676	–
	11.000–11.999	16.476	–
	12.000–12.999	17.486	–
	13.000–13.999	18.496	–
	14.000–14.999	19.506	–
	15.000–	20.015	–

2.2.2. vorbehaltlich der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühr

für Bestimmte Schwere Fahrzeuge	3.501– 6.999	1.000	–
	7.000–17.999	4.638	–
	18.000–19.999	6.416	–
	20.000–	9.491	–

2.3. mit einer anderen  
Abschleppvorrichtung als  
einer  
Abschleppvorrichtung für  
einen 2-achsigen  
Sattelanhänger;

2.3.1. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere  
Fahrzeuge nicht

3.501– 8.999	2.420	–
9.000– 9.999	2.547	–
10.000–10.999	2.821	–
11.000–11.999	3.801	–
12.000–12.999	4.781	–
13.000–13.999	5.261	–
14.000–14.999	5.937	–
15.000–15.999	6.480	–
16.000–16.999	8.210	–
17.000–	9.908	–

2.3.2. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere  
Fahrzeuge

3.501–	300	–
--------	-----	---

2.4. mit einer anderen  
Abschleppvorrichtung als  
einer  
Abschleppvorrichtung für  
einen Sattelanhänger mit  
drei oder mehr Achsen;

2.4.1. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere

Fahrzeuge nicht	3.501–11.999	2.232	–
	12.000–12.999	3.041	–
	13.000–13.999	3.811	–
	14.000–14.999	4.581	–
	15.000–15.999	5.351	–
	16.000–16.999	6.711	–
	17.000–17.999	7.571	–
	18.000–18.999	8.943	–
	19.000–19.999	10.451	–
	20.000–	11.024	–

2.4.2. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere  
Fahrzeuge

3.501– 6.999	300	–
7.000–	500	–

2.5. ohne Zugvorrichtung,  
mit zwei Achsen;

2.5.1. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere

Fahrzeuge nicht	3.501– 8.999	2.420	–
	9.000– 9.999	2.547	–
	10.000–10.999	2.821	–
	11.000–11.999	3.801	–
	12.000–12.999	4.781	–
	13.000–13.999	5.261	–
	14.000–14.999	5.937	–
	15.000–15.999	6.480	–
	16.000–16.999	8.210	–
	17.000–	9.908	–

2.5.2. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere

Fahrzeuge	3.501–11.999	300	–
	12.000–12.999	317	–
	13.000–13.999	879	–
	14.000–14.999	1.236	–
	15.000–	2.799	–

2.6 ohne Zugvorrichtung,  
mit drei Achsen;

2.6.1. unterliegen der  
Straßennutzungsgebühr  
gemäß dem Gesetz  
(1997:1137) über  
Straßennutzungsgebühren  
für bestimmte schwere

Fahrzeuge nicht	3.501–11.999	2.232	–
	12.000–12.999	3.041	–

13.000–13.999	3.811	–
14.000–14.999	4.581	–
15.000–15.999	5.351	–
16.000–16.999	6.711	–
17.000–17.999	7.571	–
18.000–18.999	8.943	–
19.000–19.999	10.451	–
20.000–	11.024	–

2.6.2. unterliegen der Straßennutzungsgebühr gemäß dem Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere

Fahrzeuge	3.501–11.999	300	–
	12.000–16.999	552	–
	17.000–18.999	1.134	–
	19.000–20.999	1.471	–
	21.000–22.999	2.268	–
	23.000–	3.525	–

2.7. ohne Zugvorrichtung, mit vier oder mehr Achsen;

2.7.1. unterliegen der Straßennutzungsgebühr gemäß dem Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere

Fahrzeuge nicht	3.501–11.999	2.232	–
	12.000–12.999	3.041	–
	13.000–13.999	3.811	–
	14.000–14.999	4.581	–
	15.000–15.999	5.351	–
	16.000–16.999	6.711	–
	17.000–17.999	7.571	–
	18.000–18.999	8.943	–
	19.000–19.999	10.451	–
	20.000–	11.024	–

2.7.2. unterliegen der Straßennutzungsgebühr gemäß dem Gesetz (1997:1137) über Straßennutzungsgebühren für bestimmte schwere

Fahrzeuge	3.501–11.999	300	–
-----------	--------------	-----	---

12.000–16.999	552	—
17.000–18.999	1.134	—
19.000–22.999	1.471	—
23.000–24.999	1.492	—
25.000–26.999	2.329	—
27.000–28.999	3.698	—
29.000–	5.486	—